

Satzung Fußball-Club Silheim

§1 Name des Vereins, Sitz des Vereins

Der Verein hat den Namen Fußball-Club Silheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Nummer VR 10482 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 89346 Bibertal, Ortsteil Silheim. Die Farben des Vereins sind blau-rot.

§2 Zusammensetzung des Vereins

- a) Hauptverein
- b) dem Verein angeschlossenen Unterabteilungen

§3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§4 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportarten Fußball und Handball.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. dessen Satzung er anerkennt.

§7 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.

3. Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, die unter 14 Jahren als Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Zur Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des 1. Vorsitzenden durch den Vorstand ernannt

6. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

7. Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt, der durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Quartals folgen kann.

b) durch den Tod

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden

1) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.

2) bei groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des Bayrischen Landessportverbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

3) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Befugungsrecht an die Hauptversammlung zu.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Befugungsrecht an die Hauptversammlung besteht jedoch nicht.

§8 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird gesondert geregelt.

Der Mitgliedsbeitrag wird am Anfang des 2. Kalenderhalbjahres eingehoben.

Bei Beiträgen, die nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit bezahlt worden sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§9 Organe des Vereins

a) die Mitgliedsversammlung (Hauptversammlung)

b) der Vorstand

§10 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Im Übrigen soll zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

§11 Die Hauptversammlung

a) Ordentliche Versammlung

1. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch die Anzeige im „Mitteilungsblatt der Gemeinde Bibertal“ in geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.

2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Tätigkeitsbericht der einzelnen Abteilungsleiter
- c) Rechenschaftsbericht des Kassierers
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Neuwahlen
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Verschiedenes

3. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätete eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

4. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Vor Beginn der Hauptversammlung muss von der Versammlung ein Wahlausschuss gewählt werden, dessen Vorsitzender die Neuwahlen durchzuführen hat.

5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

b) Die außerordentliche Hauptversammlung
Sie findet statt

1) wenn der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.

2) wenn die Einberufung mindestens von $\frac{1}{4}$ sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt wird.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§12 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung auf je 2 Jahre zu wählende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden und einem 2. Vorsitzenden
- b) dem Kassierer
- c) dem Schriftführer
- d) dem Jugendleiter

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

3. Der Vorstand ist wenn erforderlich von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einzuberufen.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden eines der Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

§13 Vertreter des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Er kann durch einstimmig gefassten Beschluss des Vorstandes ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne Anhören des Vereinsvorstandes zu treffen.

§14 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Die haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§15 Ausschüsse

1. Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
2. Die Abteilungsvorstände sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren.
3. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese den Prüfungen durch den Vorstand und die Kassenprüfer.

§16 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen von dem in §7 genannten Ausschluss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Vorstand kann Ordnungsstrafen (Verweise und dergl.) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht.

Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel an die Hauptversammlung zulässig.

§17 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und dritten Personen nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstählen auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. In jedem Fall haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen, nicht aber mit dem Privatvermögen seiner Mitglieder und Funktionäre, soweit das bürgerliche Gesetzbuch nichts anderes vorschreibt.
(§42 Abs. II; §§50 bis 53 BGB)

§18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist, oder wenn die Mitgliederzahl auf weniger als drei gesunken ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bibertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§19 Allgemeine Bestimmungen

Soweit in vorstehenden §§1 bis 18 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

§20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§21 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.05.2015 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

89346 Bibertal, den 08. Mai 2015

Rudolf Berchtold
Bernd Weidler
Christian Wehrle
Christian Jablonska
Christian Berchtold
Martin Holl